

15
Gesetz
über den Verkehr mit Suchtmitteln
— Suchtmittelgesetz —

vom 19. Dezember 1973
(GBl. I Nr. 58 S. 572)

Die Erhaltung und Förderung von Leben, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind ein wichtiges Anliegen des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Jede mißbräuchliche Anwendung von Rauschgiften, Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln (im folgenden Suchtmittel genannt) kann das Leben, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude der Bürger gefährden. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Der Mißbrauch von Suchtmitteln ist in der Deutschen Demokratischen Republik verboten.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Substanzen und Zubereitungen, die beim Menschen angewandt zur psychischen und bzw. oder physischen Abhängigkeit von ihrer Wirkung führen können und bei mißbräuchlicher Anwendung Leben, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen sowie ihr gesellschaftliches Zusammenleben gefährden.

(3) Der Verkehr mit bestimmten Suchtmitteln, insbesondere mit Cannabis (Haschisch, Marihuana), Heroin und Lysergid (LSD), deren Mißbrauch eine besonders ernsthafte Gefährdung darstellt, ist verboten.

(4) Andere Suchtmittel dürfen nur zu medizinischen Zwecken im Interesse der Bürger in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen tragen eine hohe Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor den Gefahren und Folgen des Mißbrauchs von Suchtmitteln und für die Verhinderung des illegalen Verkehrs mit Suchtmitteln.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung des Mißbrauchs von Suchtmitteln zu schaffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend Einfluß zu nehmen, die Bürger, vor allem die Jugendlichen, über die Gefahren mißbräuchlicher Suchtmittelanwendung aufzuklären sowie die am Suchtmittelverkehr beteiligten Werktätigen für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu qualifizieren.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Suchtmitteln unterliegt der Leitung, Sicherung und Überwachung durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise sowie mit den für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuständigen anderen staatlichen Organen. Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, unter welchen Bedin-